

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1585

Neuendorf / Härkingen: Kantonaler Erschliessungsplan Dorf- / Härkinger- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen, Sanierung Ortsdurchfahrt mit Kunstbauten, Teil West, Abschnitt 1 und 2, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Grenze Dorfstrasse 12/14

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Dorf- / Härkinger- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen West, Neuendorf, Teil West, Abschnitte 1 und 2, zur Genehmigung vor.

Um die Bauarbeiten in den Abschnitten 1 und 2 möglichst zeitnah ausführen zu können, wird die Genehmigung des Erschliessungsplanes in den Teilen West, Mitte und Ost beantragt. Diese beiden Abschnitte beeinflussen planerisch die anderen Abschnitte nicht. Der Teil West mit den Abschnitten 1 und 2 umfasst den Bereich Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Grenze GB Nr. 38 (Dorfstrasse 12) zu GB Nr. 39 (Dorfstrasse 14).

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 18. November 2019 bis 18. Dezember 2019. Innert der Auflagefrist gingen in diesem Abschnitt keine Einsprachen ein.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Der kantonale Erschliessungsplan (Situationspläne 1:500) Dorf- / Härkinger- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen West, Neuendorf, Teil West, Abschnitte 1 und 2, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Grenze GB Nr. 38 (Dorfstrasse 12) zu GB Nr. 39 (Dorfstrasse 14), wird genehmigt.
- 2.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 2.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später)

(Einschreiben)

Bauverwaltung Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Nachführungsgeometer, Urs Schor, BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Rolls-Strasse 29,
4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Neuendorf: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationspläne 1:500) Dorf- / Härkingen- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen West, Neuendorf, Teil West, Abschnitte 1 und 2, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Grenze GB Nr. 38 (Dorfstrasse 12) zu GB Nr. 39 (Dorfstrasse 14)».)